

Drucksache Nr.: 068/2024

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 2

Az.: 220.wf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	09.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

**Sanierungssatzung, Weststadt „südliche Altstadt,,
Beschluss zur Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung**

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschließt, die Laufzeit der am 29.05.2009 in Kraft getretenen Sanierungssatzung ‚Weststadt, südliche Altstadt‘ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31. Juli 2026 zu verlängern.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Sanierungsgebiet ‚Weststadt, südliche Altstadt‘ ist mit ihrer Bekanntmachung am 29.05.2009 in Kraft getreten. In § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bestimmt, dass bei Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich auch die Frist festzulegen ist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, wobei die Frist nicht 15 Jahre überschreiten soll. Demgemäß hat der Stadtrat am 11.11.2008 mit der Verabschiedung der Satzung zugleich auch beschlossen, zur Durchführung der Sanierung eine Frist festzulegen. Sie beträgt 15 Jahre und hat am Tag der Bekanntmachung, am 29.05.2009, begonnen. Damit ist die Satzung bis spätestens zum 28.05.2024 aufzuheben.

Gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann. Dies ist im Fall der Sanierungsmaßnahme ‚Weststadt, südliche Altstadt‘ gegeben. Die Verlängerung der Durchführungsfrist soll erfolgen, da die letzte öffentliche Ordnungsmaßnahme im Sanierungsgebiet, die Sanierung und Umgestaltung der Fröbelstraße, noch umgesetzt wird. Die Straßenbaumaßnahme kann erst mit Fertigstellung der Talstraße begonnen werden.

Sie entspricht den im Sanierungsrahmenplan definierten Zielen:

- Gestalterische Aufwertung von Straßen
- Ergänzung der Straßenraumbegrünung
- Wohnumfeldverträgliche Gestaltung des ruhenden Verkehrs
- Verbreiterung, Ausbesserung und barrierefreie Gestaltung der Gehwege

Mit der Durchführung der Maßnahme soll im zweiten Quartal 2024 begonnen werden, der Abschluss ist bis zum Sommer 2026 geplant. Die Durchführungsfrist der Sanierungssatzung soll daher bis zum 31.07.2026 verlängert werden. Mit der ADD wurde die Verlängerung der Durchführungsfrist abgestimmt. Die genaue Gebietsabgrenzung ist in der Kartendarstellung in der Anlage abgebildet.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister